

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0223/16 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Stadtrat Assmann

Bezeichnung

Fahrradabstellanlagen am Hassel unerwünscht?

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

10.01.2017

Auf der Sitzung des Stadtrates am 17.11.2016 wurde die Anfrage gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt dazu wie folgt Stellung:

- *Wie ist es möglich, dass eine Fahrradabstellanlage nach Bescheid 0,00m² Fläche benötigt und dennoch eine Sondernutzungsgebühr anfällt?*

Gemäß der 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung und der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg vom 29.11.2007 (Amtsblatt Nr. 33) handelt es sich bei der Aufstellung von privaten Fahrrad-Abstellanlagen um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die eine entsprechende Antragstellung erfordert. Dabei wird die Sondernutzungsgebühr für eine Fahrrad-Abstellanlage je Stück Fahrradständer oder Fahrradabstellanlage und nicht nach genutzter Fläche berechnet.

- *Wieso wird das Geschäft mit einer Sondernutzungsgebühr belegt, wenn nach S0232/16 bald Fahrradabstellanlagen nach der Stellplatzsatzung für Gebäude vorzusehen sind?*

Die in der S0232/16 genannte Neufassung (liegt noch nicht vor) der Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS) der Landeshauptstadt Magdeburg soll auf der Grundlage der derzeit gültigen Fassung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowohl Regelungen für Kfz-Einstellplätze als auch für Fahrrad-Abstellplätze beinhalten. Diese Regelungen gelten für Neubauten und bauantragspflichtige Nutzungsänderungen von Gebäuden.

Darüber hinaus gelten grundsätzlich die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg. Diese regeln die gebührenpflichtige Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Das Aufstellen von Fahrrad-Abstellanlagen mit Fremdwerbung ist ein solcher Tatbestand und demnach sowohl erlaubnis- als auch gebührenpflichtig.

Dieser Sachverhalt hat keine Verbindung zur GaStS oder BauO LSA. Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der 2. Änderungssatzung der Sondernutzungssatzung und der Neufassung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 29.11.2017 (Amtsblatt Nr. 33).

- *Ist es angedacht und umsetzbar, die in S0232/16 angesprochene Umwidmung von Parkplatzflächen in Fahrradabstellanlagen im Bereich der Sternstraße vorzunehmen?*

Die hier gemeinte Umnutzung bedarf einer umfassenden und sorgfältigen Vorbereitung. Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, zur Umsetzbarkeit einer Umnutzung von Kfz-Stellplätzen in Fahrrad-Abstellplätzen im Bereich der Sternstraße eine Aussage vorzunehmen.

- *Wieso erhebt das Tiefbauamt eine Sondernutzungsgebühr, wenn an dieser Stelle von Privaten einem durch die LH Magdeburg offensichtlich nicht behebbaren Missstand Abhilfe geschaffen wird?*

Bei der Aufstellung von Fahrrad-Abstellanlagen mit Fremdwerbung sind entsprechend Sondernutzungsgebühren zu erheben. Fahrrad-Abstellanlagen ohne Werbung bzw. mit Eigenwerbung sind gebührenfrei, aber erlaubnispflichtig. (Verweis auf Antwort zu Frage (2))

- *Wie ist das generelle Verfahren bei der erstmaligen Aufstellung von Radabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum durch Private?*

Bei der Aufstellung von Fahrrad-Abstellanlagen durch Private handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, die entsprechend beim Tiefbauamt zu beantragen ist.

- *Wie ist das allgemeine Verfahren bei der Feststellung von widerrechtlich aufgestellten Fahrradabstellanlagen im öffentlichen Straßenraum durch Private?*

Bei widerrechtlich aufgestellten Fahrrad-Abstellanlagen wird der Verursacher im Rahmen eines Anhörungsverfahrens über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, eine Antragstellung oder eine Beräumung der Fahrrad-Abstellanlagen vorzunehmen.

- *Welche Maßnahmen zur kompromissorientierten Kommunikation und Kooperation zwischen Privaten und Tiefbauamt werden durch das Tiefbauamt im Fall von widerrechtlich aufgestellten Fahrradabstellanlagen ergriffen?*

Im Anhörungsverfahren kann sich der Verursacher zum Sachverhalt äußern. Dabei handelt es sich noch nicht um eine ordnungsrechtliche Maßnahme. Nach Abschluss des Verfahrens wird nach der bekannten Sachlage entschieden.

- *In welchen Fällen kann von der Erteilung einer Sondernutzungsbescheinigung bzw. einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden?*

Gemäß Sondernutzungssatzung ist das Aufstellen von Fahrrad-Abstellanlagen im öffentlichen Verkehrsraum erlaubnispflichtig. Bei Fahrrad-Abstellanlagen ohne Fremdwerbung werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

- *In welchen Fällen sieht das Tiefbauamt von diesen ab? Was unternimmt das Tiefbauamt um diese Fälle herzustellen?*

Neben den erlaubnispflichtigen Tatbeständen werden in der Sondernutzungssatzung auch konkrete erlaubnisfreie Tatbestände geregelt. In diesen Fällen/ Tatbeständen sieht das Tiefbauamt von einer Erlaubnispflicht ab.